

#1

Biodiversitätsschutzrecht

Die Vielfalt von Arten, Lebensräumen und Ökosystemen und die Leistungen, die sie bereitstellen, sind unsere Lebensgrundlage. Intakte Ökosysteme versorgen uns mit sauberem Wasser und speichern CO₂. Bestäuber sichern unsere Ernährung, die Wurzeln von Pflanzen verhindern Erosion. Gleichzeitig ist die Biodiversität weltweit und auch bei uns in Deutschland gefährdet. Ihr Schutz spielt deswegen im Recht eine zunehmend wichtigere Rolle. Obwohl es bereits viele rechtliche Regelungen zum Schutz der Biodiversität gibt, bleiben vielfältige Herausforderungen.

Was ist Biodiversität

Biodiversität = biologische Vielfalt, bedeutet die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. (Artikel 2 [Biodiversitätskonvention](#))

Biodiversität ist weltweit bedroht

Weltweit und auch in Deutschland erleben wir eine Biodiversitätskrise. Artenvielfalt und genetische Vielfalt nehmen ab, Ökosysteme und ihre Funktionen werden durch die Auswirkungen menschlichen Handelns geschädigt. Zu den Treibern der Biodiversitätskrise zählen:

- Landnutzungsänderungen und Lebensraumverlust
- Übernutzung natürlicher Ressourcen
- Verschmutzung von Umweltmedien, zum Beispiel durch Pestizide und Plastik
- Auswirkungen der Klimakrise
- Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Biodiversitätsschutz ist:

- Schutz der Artenvielfalt
- Schutz der genetischen Vielfalt innerhalb von Arten
- Schutz der strukturellen und funktionellen Vielfalt von Lebensräumen und Ökosystemen

Rechtlicher Rahmen

International:

Biodiversitätskonvention (1992), weitere (regionale) Abkommen

EU:

FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Wiederherstellungsverordnung + weitere

Deutschland:

Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetze

Biodiversitätsschutz im internationalen Recht

Das wichtigste Instrument ist die Biodiversitätskonvention (= CBD). Sie setzt den Rahmen für den weltweiten Biodiversitätsschutz. Zu ihrer Umsetzung wurden das **Nagoya-Protokoll**, **Cartagena-Protokoll** und das **Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework** verabschiedet. Alle zwei Jahre treffen sich die Mitgliedstaaten zu einer Konferenz, um wichtige Entscheidungen zu treffen.

Weitere wichtige Übereinkommen: **Übereinkommen über Feuchtgebiete** (= Ramsar Konvention), **Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten** (= Bonner Konvention, CMS), **Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen** (= Washingtoner Artenschutzübereinkommen, CITES), **Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume** (= Berner Konvention), **Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs**, regionale Übereinkommen: **Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen** (EUROBATS), **Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel** (AEWA).



Biodiversitätsschutz in der EU

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG und die **Vogelschutz-Richtlinie** 2009/147/EG bilden den Rahmen für den Schutz auf europäischer Ebene. Die Mitgliedstaaten müssen sie umsetzen und geeignete Schutzmaßnahmen treffen. Die Vogelschutz-Richtlinie schützt alle europäischen Vogelarten. Die Anhänge der FFH-Richtlinie listen weitere Tier- und Pflanzenarten und Lebensraumtypen, die geschützt werden. Wichtiges Instrument für diesen Schutz ist Natura 2000, das EU-weite Netzwerk von Schutzgebieten. Weil die Mitgliedstaaten die beiden Richtlinien nicht korrekt umgesetzt haben, gab es schon viele Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. Deutschland wurde zum Beispiel 2023 verurteilt, weil es eine Reihe von Gebieten nicht richtig ausgewiesen und keine Erhaltungsmaßnahmen festgelegt hatte (**Urteil C-116/22**), und 2024 wegen unzureichenden Schutzes von Mähwiesen (**Urteil C-47/23**).

Weitere EU-Regelungen

- **EU-Artenschutzverordnung** (setzt CITES um)
- **Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten**
- Weitere EU-Richtlinien: **Wasserrahmenrichtlinie**, **Nitrat-Richtlinie**, **UVP-Richtlinie**
- **Umweltauflagen innerhalb der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik**

Die EU-Wiederherstellungsverordnung

Weil trotz der bereits vorhandenen rechtlichen Regelungen die Biodiversität in Europa in einem schlechten Zustand ist, wurde 2024 die **Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur** verabschiedet. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und Maßnahmen festzulegen und zu ergreifen. Klare Zeit- und Flächenvorgaben sollen dafür sorgen, dass die Ziele erfüllt werden. Das zentrale Instrument zur Umsetzung sind die nationalen Wiederherstellungspläne, die alle Mitgliedstaaten erstellen müssen.

Biodiversitätsschutz in Deutschland

Naturschutzrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 29 Grundgesetz). Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) regelt die wichtigsten Aspekte des Biodiversitätsschutzes und setzt europäisches Recht wie die FFH-Richtlinie um. Von bestimmten Regelungen dürfen die Länder durch eigene Gesetze abweichen; in jedem Bundesland gibt es deswegen auch ein Landesnaturschutzgesetz. Nicht abweichen dürfen sie von den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes, dem Recht des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes. Speziellere Regelungen für einzelne Bereiche treffen beispielsweise die **Bundesartenschutzverordnung** und die **Bundeskompensationsverordnung**. Auch in den Bundesländern gibt es weitere Verordnungen, zum Beispiel über die Einrichtung von Ökokonten.



Schutzgebiete

In Deutschland gibt es verschiedene Arten von Schutzgebieten, die sich in ihrer Größe, den Schutzzielen und der Strenge des Schutzes unterscheiden. Nationalparke (16), Biosphärenreservate (18) und Naturparke (104) sind Großschutzgebiete. Sie schließen häufig andere Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete mit ein. Besonders streng ist der Schutz in Naturschutzgebieten und Nationalparks. Eine eigene Kategorie für Natura 2000-Gebiete gibt es in Deutschland nicht; sie werden durch die Einordnung in das bestehende System von Schutzgebietskategorien geschützt. Ein Gebiet kann also gleichzeitig ein Natura 2000-Gebiet und Naturschutzgebiet sein und in einem größeren Schutzgebiet wie einem Biosphärenreservat liegen. Abhängig von den Schutzzielen sind in den Gebieten unterschiedliche Nutzungen erlaubt oder verboten. In den meisten Schutzgebieten müssen außerdem bestimmte Managementmaßnahmen durchgeführt werden, um die Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Landschaften) zu erhalten.

Schutz von wandernden Arten

Viele Tierarten wandern – zwischen Jagdgebieten, um es im Winter wärmer zu haben oder um sich neue Lebensräume zu erschließen. Auch für den genetischen Austausch zwischen Populationen und die Anpassung an sich ändernde klimatische Bedingungen sind Wanderkorridore wichtig. Ziel des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG) ist es, räumlich isolierte Gebiete miteinander zu verbinden.

Artenschutz

Es ist in Deutschland grundsätzlich verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu schädigen (§ 39 Absatz 1 BNatSchG). Für bestimmte besonders schutzbedürftige Arten gelten außerdem besondere Schutzbestimmungen: Es ist verboten, sie zu töten, zu stören oder aus der Natur zu entnehmen. Sind Beeinträchtigungen unvermeidbar, dann kann von diesem Verboten unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden.

Beispiele für Ausnahmen:

- Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft: § 44 Absatz 4 BNatSchG
- Windenergie an Land: § 45b BNatSchG
- „Handstraußregelung“: § 39 Absatz 3 BNatSchG
- Versorgung verletzter Tiere: § 45 Absatz 5 BNatSchG

Konflikte und Herausforderungen

Der Schutz von Arten und Ökosystemen gerät häufig mit anderen Interessen in Konflikt. Intensive Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, der Bau von Infrastruktur wie Straßen oder Wohngebieten oder Verschmutzung durch Industrie und Bergbau wirken sich in erheblichem Maße negativ auf die Biodiversität aus. Aber auch Freizeitnutzungen und oder Klimaschutzmaßnahmen, wie der Bau von Windparks, können negative Auswirkungen haben. Das Recht muss einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen schaffen - nicht immer gelingt das. Rechtsvorschriften werden oft nicht korrekt umgesetzt oder die Umsetzung wird unzureichend kontrolliert. Weil Biodiversitätsschutz dem Gemeinwohl dient und die Natur nicht für sich selbst sprechen kann, ist es wichtig, dass Bürger*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen wie Umweltverbände daran mitwirken und auf Missstände aufmerksam machen.



Weiterführende Informationen

- Artenschutz: Bundesamt für Naturschutz, <https://www.bfn.de/regelungen-zum-schutz>.
- Biodiversität allgemein: Leopoldina, <https://www.leopoldina.org/themen/biodiversitaet>.
- Natura 2000: Deutschlands Natur, <https://www.ffh-gebiete.de>.
- Natura 2000 (Karte): Natura 2000 Viewer, <https://natura2000.eea.europa.eu>.
- Schutzgebiete: Bundesamt für Naturschutz, <https://www.bfn.de/schutzgebiete>.
- Wiederherstellungsverordnung: BMUV, <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/wiederherstellung-von-oekosystemen/die-eu-verordnung-zur-wiederherstellung-der-natur>.
- Zustand der Biodiversität (global): IPBES Deutsche Koordinierungsstelle, <https://www.de-ipbes.de/de/Globales-IPBES-Assessment-zu-Biodiversitaet-und-Okosystemleistungen-1934.html>.
- Zustand der Biodiversität in Europa: Europäischer Rat, <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/state-of-eu-nature/>.
- Zustand der Biodiversität in Deutschland: Bundesamt für Naturschutz, <https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/lage-der-natur-deutschland>.



Wo finde ich Rechtsvorschriften?

- Deutsches Recht (Bund): Gesetze im Internet, <https://www.gesetze-im-internet.de>.
- Deutsches Landesrecht: Jeweilige Landes-Rechtsdatenbanken, zum Beispiel JURIS-SH für Schleswig-Holstein, <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/search>.
- EU-Recht: EUR-Lex, <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>.
- Internationale Abkommen: Bundesamt für Naturschutz, <https://www.bfn.de/thema/international>.

Stand: 16.09.2025.

Wir bemühen uns, diese Informationen möglichst aktuell zu halten. Dennoch kann es sein, dass seit der letzten Aktualisierung rechtliche Änderungen eingetreten sind.

Das Projekt "Recht verständlich" wird gefördert durch das Umweltbundesamt, FKZ 372523V422.

Autorin: Dr. Franziska Johanna Albrecht.